

Jahrgang	
vom	
bis	

Heinrich MÜLLER

- 1 p 12/65 (RSHA) -

Landesarchiv Berlin
 B Rep. 057-01
 Nr.: **499**



Günther Nickel
 Berlin 36

1 Ms 1/68 (RSHA)

Der ehemalige **SS**-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei
Heinrich M ü l l e r
geboren am 28. April 1900 in München

ist dringend verdächtig

in der Zeit vom 1. September 1939 bis Mai 1945
in Berlin sowie anderen Orten des damaligen Reichsgebiets
und der besetzten Ostgebiete

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Gewalthabern
Hitler, Himmler, Göring, Heydrich, Kaltenbrunner und anderen
Angehörigen des früheren Reichssicherheitshauptamtes (bzw.
seiner Vorgängerämter: Hauptamt Sicherheitspolizei, Geheimes
Staatspolizeiamt und SD-Hauptamt)

durch eine unbestimmte Anzahl von selbständigen Handlungen
jedoch mindestens in mehreren tausend Fällen

aus volkstunspolitischen, rassischen Beweggründen mit
Überlegung die Ermordung von polnischen Volkszugehörigen
veranlaßt zu haben.

Heinrich M ü l l e r ist als Leiter der nationalsozialisti-
schen Exekutive maßgeblich für die NS-Gewaltverbrechen
in dem ehemals besetzten polnischen Gebieten verantwortlich:

Während des Polenfeldzuges vom 1.9.1939 an sowie in der
anschließenden Beatzungszeit wurden durch die ihm in exeka-
tiver Hinsicht unterstehenden Einsatzgruppen und Einsatz-
kommandos sowie nach ihrer Auflösung durch deren Nachfolge-
organisationen (Stapo-Leit-Stellen, Kommandeure der Sicher-
heitspolizei und den Befehlshaber der Sicherheitspolizei)
tausende von polnischen Volkszugehörigen, insbesondere von
Angehörigen der polnischen Intelligenz, aber auch solche
polnischen Volkszugehörigen getötet, die als "asozial",
"geisteskrank", oder aus sonstigen Gründen als minderwertig
angesehen wurden.

A) Heinrich Müller ist in erster Linie mit verantwortlich für die Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, durch die im Herbst 1939 Tausende von Polen (insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz) getötet wurden; unter anderem wurden im einzelnen:

- 1) im September/Oktober 1939 im Raum Bromberg mindestens 3.000 Polen durch die Einsatzgruppe IV, das Einsatzkommando 16 und durch den sog. "Selbstschutz" getötet,
- 2) im Herbst 1939 etwa 6.000 bis 8.000 Personen (darunter etwa 1.400 Geisteskranke aus pommerschen Irrenanstalten und ca. 2.000 Geisteskranke der Irrenanstalt Konradstein) durch den SS-Wachsturmbann Eimann und unter Mitwirkung der Gestapo aus Danzig im Raum Neustadt:Westpreußen getötet,
- 3) etwa im Oktober 1939 die Angehörigen des Domkapitels von Pelplin getötet,
- 4) von Herbst 1939 bis Sommer 1940 mindestens 1.000 polnische Insassen des Forts VII bei Thorn ~~in das Konzentrationslager Stutthof verlegt, wo sie liquidiert wurden,~~
- 5) im Mai/Juni 1940 insgesamt 1.558 "Geisteskranke" sowie weitere ca. 300 Polen aus dem Durchgangslager Soldau durch das Sonderkommando Lange erschossen,
- 6) von September 1939 bis mindestens Ende 1940 im gesamten ehemaligen Reichsgau Danzig-Westpreußen sowie Reichsgau Wartheland sämtliche Angehörigen der polnischen Intelligenz festgenommen, von denen höchstens 3% überlebten,
- 7) im Herbst 1939 in der Tucheler Heide mehrere Massensexekutionen ~~xxxxPolen~~ durchgeführt, bei denen eine nicht mehr genau feststellbare Anzahl (jedoch mindestens mehrere Hundert) polnischer Volkszugehöriger erschossen wurde;

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen wurde Müller laufend durch Berichte über das "Sonderreferat Tannenberg" informiert.

B) Nach Auflösung der Einsatzgruppen wurden die Tötungen durch deren Nachfolgeorganisationen (im Reichsgau Danzig-Westpreußen und im Warthegau: Stapo-leit-stellen; im ehemaligen Generalgouvernement durch die Kommandeure der Sicherheitspolizei und durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei) sowie in Zusammenwirken mit anderen SS- und Polizeiformationen (insbesondere den Höheren SS- und Polizeiführern) durchgeführt; u.a. wurden:

- 1) Ende 1939/Anfang 1940 im Distrikt Warschau die gesamte polnische Intelligenz (Hochschullehrer, Professoren, Priester, Ärzte und dergleichen) beseitigt,
- 2) im August 1940 ca. 6.000 "arbeitsunfähige" Polen aus Warschau nach Auschwitz "ausgesiedelt", von denen höchstens 2 % überlebten,
- 3) im Frühsommer 1940 in Krakau etwa 3.500 Polen, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz im Rahmen der sogenannten AB-Aktion getötet,
- 4) insbesondere im Mai 1940 die Angehörigen der politischen polnischen Parteien (insbesondere Kommunisten, Marxisten, Gewerkschaftler und Angehörige der sozialdemokratischen Partei sowie ähnlicher Verbände) verfolgt und vernichtet,
- 5) während des gesamten Zeitraumes, insbesondere jedoch in den Jahren 1943 und 1944 laufend unberechtigte "Geiseler-schießungen" durchgeführt, die sich mindestens zu einem großen Teil gegen völlig unschuldige Polen richteten und im Zuge der präventiven Maßnahmen nur der Abschreckung dienen sollten.

C) Von etwa November 1942 bis Mai 1943 wurden im Rahmen der sogenannten Zamosc-Aktion mindestens 3.000 Polen, die der Wertungsstufe 4 angehörten (und damit entweder als arbeitsunfähig oder als deutschfeindlich galten) von Zamosc nach Auschwitz-Birkenau mit dem Ziele der Tötung "umgesiedelt".

D) Die Verantwortlichkeit des Heinrich Müller für die vorgenannten Taten ergibt sich insbesondere aus den Amtschefbesprechungen vom 7., 14., 19., 21. und 29. September 1939 sowie vom 3. und 14. Oktober 1939, an denen Müller teilnahm und in denen die Vernichtung der polnischen Intelligenz grundsätzlich festgelegt wurde:

So heißt es u.a. in der Amtschefbesprechung vom

- a) 7. September 1939:
"Führende Bevölkerungsschicht in Polen soll so gut wie möglich unschädlich gemacht werden", (vgl. Anlage 1)
- b) 14. September 1939,
daß C (also Heydrich) den Amtschefs ausführlich seine Eindrücke schilderte, die er bei den Einsatzkommandos an verschiedenen Stellen gesammelt habe, (vgl. Anlage 2)
- c) 19. September 1939,
daß "die Einsatzgruppenleiter ... unmittelbar Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei erhalten" (vgl. Anlage 3),
- d) 21. September 1939:
"Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten Gebieten höchstens noch 3 % vorhanden. Auch diese 3 % müssen unschädlich gemacht werden Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen die markanten Führer erfaßt werden, daneben Listen der Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere ..." (vgl. Anlage 4),
- e) 29. September 1939,
"daß in dem Raum hinter Warschau und um Lublin ein "Naturschutzgebiet" oder "Reichs-Getto" geschaffen werden soll, in dem all die politischen und jüdischen Elemente untergebracht werden, die aus den künftigen deutschen Gauen ausgesiedelt werden müssen" (vgl. Anlage 5),
- f) 14. Oktober 1939,
daß die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November 1939 durchgeführt sein muß (vgl. Anlage 6).

Unter Berücksichtigung dieser in den Amtschefbesprechungen festgelegten Richtlinien ordnete Müller in einer Referentenbesprechung des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. September 1939 an, daß Sonderbehandlungen (Exekutionen) grundsätzlich in dem Referat II A (später IV A des Reichssicherheitshauptamtes) zu bearbeiten seien, jedoch mit Ausnahme von Fällen der "Sonderbehandlung" gegen Geistliche, Theologen und Bibelforscher, für die das Referat II B zuständig sei (vgl. Anlage 7).

In einer weiteren Besprechung vom 23. Oktober 1939 wurde durch den Amtschef IV bekanntgegeben, daß durch die neu gegründete Sonderdienststelle Polen (Referat II O) für die Einsatzgruppen in Polen ein Sonder-Fahndungsbuch erstellt werden sollte, das alle die Personen enthalten sollte, an deren Festnahme ein Interesse bestand (vgl. Anlage 8).

Das dem Amtschef Müller unterstehende Polenreferat II O, später IV D 2 des Reichssicherheitshauptamtes, war in der Folgezeit für die Bearbeitung von Exekutionen im besetzten polnischen Gebiet zuständig.

So wurde u.a. durch Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes (IV (II O) 2 - 288/39 - 1 -) bestimmt, daß Juden, die sich entgegen dem Umsiedlungsbefehl auf dem Gebiet des Deutschen Reiches, wenn auch in einer anderen Provinz, aufhalten, sofort standrechtlich zu erschießen sind (vgl. Anlage 9).

Aufgrund dieses Erlasses sind eine unbestimmte Anzahl von Polen, jedoch mindestens folgende Personen erschossen worden:

- a) Schulin Finkelstein am 16. Mai 1940
im Dulag Soldau (vgl. Anlage 10)
- b) Moschek Eitelsberg am 16. Mai 1940
im Dulag Soldau (vgl. Anlage 11)

E) Im übrigen sind durch das dem Amtschef M ü l l e r unterstehende Polenreferat in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen die Festnahmen und Anordnungen zur Exekution (Sonderbehandlung) bearbeitet worden;

unter vielen anderen wurden:

- a) der Pole Stanislaus Szukalski aufgrund des Erlasses vom 2. April 1940 - IV D 2 480/40 - betreffend präventiv-polizeiliche Maßnahmen am 16. Mai 1940 festgenommen und dem Konzentrationslager Sachsenhausen überstellt (vgl. Anlage 12),
- b) der Pole Piotr Diegielewski am 5. April 1940 im Zuge der präventiven Bekämpfung der polnischen Intelligenz aufgrund des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. April 1940 - IV D 2 480/40 - festgenommen, weil er Nationalpole war und ins Konzentrationslager Mauthausen geschafft, wo er am 30. Januar 1941 verstarb (vgl. Anlage 13),
- c) die polnischen Schutzhäftlinge Boruch und Lusek Krziwanowski, die durch das dem Amtschef Müller ebenfalls unterstehende Schutzhaftreferat IV C 2 in das Dulag Soldau eingewiesen worden waren, am 14. September 1941 erschossen (vgl. Anlage 14).

Die Durchführung der Exekutionen und ihre Bearbeitung regelte Müller u.a.

- a) durch den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. April 1941, in dem er bestimmte, daß das bei den sachbearbeitenden Referenten anfallende Material über die Führungsreferate IV D zu leiten sei (Vgl. Anlage 15),
- b) durch den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes IV D 2 - 240/42 g.Rs. - 4 - vom 18. Juli 1942, durch den er die Anordnung weiterleitete, daß polnische (bzw. sowjetrussische) Schutzhäftlinge, welche Exekutionen ihresgleichen zu vollziehen haben, nicht mehr wie bisher 5 Reichsmark, sondern lediglich nur noch 3 Zigaretten erhalten sollen (vgl. Anlage 16),

c) durch Erlaß - IV D 2 c - 450/42 g - 81 - vom
14. Januar 1943, in welchem die Durchführungsbe-
stimmungen für Exekutionen näher ausgeführt wurden
(vgl. Anlage 17).

- Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung,
47, 74 StGB -

Berlin, den 14. November 1967

Filipinski
Staatsanwalt

Stabskanzlei

Berlin, den 8. September 1939.

I 11

Rf. / Fh.

I. Vermerk: Amtschefbesprechung am 7. 9. 1939.

Teilnehmer: 4-Brigadeführer Dr. B e s t ,
4-Oberführer N e b e ,
4-Oberführer M ü l l e r ,
4-Obersturmbannführer F i l b e r t ,
4-Standartenführer Dr. S i x ,
4-Obersturmbannführer O h l e n d o r f ,
4-Oberführer N a u m a n n ,
4-Standartenführer K a n n s t e i n ,
4-Sturmbannführer R a u f f .

1.) C wünscht Auskunft über geplante Veränderungen im RLM, von denen bei den Amtschefs noch nichts bekannt war.

Es wird eingegangen auf die Mißstimmung, die durch vereinzelte Luftschutzmaßnahmen hervorgerufen ist. Obersturmbannführer Ohlendorf hat in Zusammenarbeit mit Staf. Kannstein einen Bericht vorzulegen, den C als Unterlage zur Rücksprache bei Generalfeldmarschall Göring am 8. 8. 39 12 Uhr benutzen kann.

2.) Das neu eroberte oberschlesische Gebiet soll unter dem Gauleiter Wagner so bald wie möglich einen Regierungspräsidenten erhalten. Es wird erwogen, einen Inspekteur der Sicherheitspolizei sofort dort mit hin zu geben, der die Balance

der Sicherheitspolizei wahrnimmt. Als höherer
H- und Polizeiführer für Warschau ist der
Gruppenführer v. W o y r s c h vorgesehen.
Als Inspekteur der Sicherheitspolizei wird der
H-Oberführer Dr. R a s c h für Warschau vorge-
schlagen. Dies bedingt wiederum ein Freiwerden von
Wien, wo gegebenenfalls der H-Brigadeführer Beutel
eingesetzt werden soll. Ferner soll auch die
mehrmals erwähnte Anweisung der Aufnahme der Be-
ziehungen zu Ruberg durchgeführt werden, um einen
weiteren Oberabschnittsführer zu haben.
Endgültige Verteilung liegt noch nicht fest.

- 3.) Der H-Oberführer H e r m a n n ist als G.d.Z.
abgesetzt und dafür der Gauleiter F o r s t e r
eingesetzt worden, damit er gleichzeitig in dem
neuen Gebiet seinen Gau aufbauen kann.
- 4.) Für Polen ist keine Protektoratsregierung, son-
dern eine völlig deutsche Verwaltung vorgesehen.
Dies erfordert dementsprechend auch einen starken
Einsatz von Stapo und Kripo. Um diesen Einsatz
bewältigen zu können, steht im Vordergrund die
Nachwuchsfrage, die sobald wie möglich gelöst wer-
den soll. Es wird erwartet, daß durch das Gesetz für
den Volksmeldedienst der Nachwuchs erfaßt werden kann.
Darüber hinaus ergeht der Vorschlag, daß der Streifen-
dienst der HJ als Hilfspolizei zunächst eingesetzt
wird und dann aus diesem Streifendienst die Ge-

eignetsten als Nachwuchs für die Sicherheitspolizei und SD herangezogen werden. Eine Besprechung der Laufbahnrichtlinien soll in der nächsten Woche unter Beteiligung von Dr. Best, Oberführer Müller, Standartenführer Klingemann und Sturmbannführer Rauff stattfinden.

[Die führende Bevölkerungsschicht in Polen soll so gut wie möglich unschädlich gemacht werden. Die restlich verbleibende niedrige Bevölkerung wird keine besonderen Schulen erhalten, sondern in irgendeiner Form heruntergedrückt werden.

- 5.) Das Hinausschieben polnischer Juden ans Deutschland soll durchgeführt werden, auch der Juden, die aus Polen zugewandert sind und inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben.

Die Überführung der Häftlinge macht Schwierigkeiten. Es wird entschieden, daß die Führungsschicht, die auf keinen Fall in Polen bleiben darf, in deutsche KZ's kommt, während für die Untere, provisorische KZ's hinter den Einsatzgruppen an der Grenze angelegt werden, von denen diese gegebenenfalls sofort in das restlich verbleibende Polen abgeschoben werden können.

Es wird angeordnet, daß die Übernahme von Bewachung und Transport von gefangengenommenen polnischen Soldaten durch die Sicherheitspolizei abgelehnt werden muß, da sie eine zu große Belastung für die nur wenigen Beamten bedeutet.

- 6.) Im Anschluß wurden Einzelfragen aus den Lageberichten besprochen.
- 7.) Die Leiter der Einsatzgruppen sollen zu einer grundsätzlichen Besprechung am Montag, den 11. 9. 39 nach Berlin zusammengezogen werden.
- 8.) Die Lageberichterstattung des SD-Hauptamtes (monatlich und vierteljährlich) wird zunächst ausgesetzt.
- 9.) Polnische Plünderer sind zu erschossen.
- 10.) Es wurde die Verordnung über den Volksmeldedienst besprochen, die mit wenigen Änderungen angenommen wurde.

I. 1

I. 11

in the
in the
 R 8/9

Nr. 15

Stabskanzlei

Berlin, den 15. September 1939.

I 11

Rf./Fh.

Vermerk:

Amtschefbesprechung am 14. 9. 1939.

Die Amtschefbesprechung fand in Form eines Mittagessens statt, an dem teilnahmen:

C,

⚡-Brigadeführer Dr. Best,

⚡-Standartenführer Ohlendorf,

⚡-Standartenführer Dr. Six,

⚡-Oberführer Müller,

⚡-Oberführer Nebe,

⚡-Sturmbannführer Rauff,

⚡-Hauptsturmführer Neumann.

(⚡-Standartenführer Klingemann nahm auf ausdrückliche Anordnung nicht teil).

C schilderte ausführlich seine Rundreise an der Front und seine Eindrücke, die er bei den EKs. an den verschiedenen Stellen gesammelt hat.

Im einzelnen ordnete der Chef an, daß so schnell wie möglich für die EKs. Mäntel hinauszuschicken seien und er von Brigadeführer Dr. Best laufende Meldung erwartet, wieviel und an welche EKs. Mäntel ausgegeben sind.

Ich habe ihm umgehend eine Meldung vorgelegt,

welche SD E-Gruppen und EKs. bereits mit Mänteln ausgerüstet sind. (Siehe Anlage)

Der Chef ging ferner darauf ein, daß die friedensmässige Aufstellung von Einsatzgruppen und EKs. auf jeden Fall sichergestellt sein muß, insbesondere die Ausrüstung mit allem, sodaß man eine vollständige Truppe auf die Beine stellen kann (Feldküchen, Nachrichtenwagen, Waffen, Munition, usw.). Es wird also wieder auf meinen bereits zweimal vorgelegten Vorschlag zurückgegriffen. Ferner sollen sofort Motorräder für Kurierdienst beschafft werden. Aus den beschlagnahmten Waffen sollen Waffenkammern angelegt werden und die beschlagnahmten Gelder, sofern es Barmittel sind, zur Ausrüstung der Einsatzgruppen und EKs. Verwendung finden.

Bei einer späteren Unterredung habe ich C nochmals ausdrücklich gefragt, ob auch der SD Ausrüstungsgegenstände jeder Art beschaffen soll, sofern die Möglichkeit dafür besteht. C hat dies ausdrücklich genehmigt und es ist daher erforderlich, daß von dem beschlagnahmten Geld auch dem SD entsprechende Beträge zur Verfügung gestellt werden. Da ich keine Bedenken habe, daß diese Summen von der Sicherheitspolizei bezahlt werden, habe ich mich entschlossen, was nur möglich ist zu kaufen (z. B. Uniformen, Hand- und Maschinen-Waffen usw.).

✓ Der Chef ging ein auf das Judenproblem in Polen und legte seine Ansichten hierüber dar. Dem Führer werden vom Reichsführer Vorschläge unterbreitet, die nur der Führer entscheiden könne, da sie auch von erheblicher außenpolitischer Tragweite sein werden.

C hat entschieden, daß Todesanzeigen von gefallenem
SD-Angehörigen nur von ihm unterschrieben in die Zeitung
gesetzt werden. Bisher 2 Tote des SD:

ein ~~W~~-Bewerber L a n z, Danzig,

u. ein ehrenamtlicher Mitarbeiter von West, der im
Dienst der Wehrmacht gefallen ist.

Entsprechender Befehl für SD ist abgesetzt.

II. Zu den Akten Amtschefbesprechungen.

I 1

I 11

W. R. 1/4

Koblenz R 58 1825
Nr. 20

Anlage 3)

BIA-731 68

Stabskanzlei

Berlin, den 21. September 1939.

I 11

Rf. / Ph.

Betrifft: Amtschefbesprechung am 19. 9. 39.

Am 19. 9. 39 fand unter Leitung von C eine Amtschefbesprechung statt, an der teilnahmen:

W-Brigadeführer Dr. B e s t,
W-Oberführer M ü l l e r,
W-Oberführer N e b e,
W-Standartenführer Dr. S i x,
W-Standartenführer O h l e n d o r f,
W-Standartenführer K l i n g e m a n n,
W-Standartenführer K a n n s t e i n,
W-Sturmbannführer R a u f f.

- 1.) C sagte dem W-Obersturmbannführer Dr. Filbert in eindeutiger Weise, daß die Auslandsberichte schlecht seien und erheblich umgestellt werden müßten. In der vorliegenden Form seien sie eine schlechte Zusammenstellung von Zeitungs- und Rundfunkmeldungen ausländischer Sender. Er verlangt eine Aktivierung der Arbeit und wünscht nur Meldungen, die durch unmittelbare Nachrichtentätigkeit angefallen sind. C. hat die Absicht, den W-Standartenführer Höhn mit der besonderen Nachrichtenerfassung aus Schweden und Dänemark zu beauftragen.

v

2.) C gab eine eingehende Schilderung des Minister-
rates, der am 18. 9. 39 unter Leitung des
Generalfeldmarschalls Göring stattgefunden hat.
Am bemerkenswertesten ist die Tatsache, daß ^vBe-
sprechungsgrundlage für diesen Ministerrat die
Lageberichte des SD-Hauptamtes der letzten 3
~~Wochen~~ ^{Wochen} waren, aus denen der Generalfeldmarschall
die einzelnen Besprechungspunkte vorlas und
erläuterte. Diese Tatsache bedeutet einen enormen
Erfolg des SD in seinem Aufgabengebiet " Nachrichten-
dienst des Staates ". Der Generalfeldmarschall
hat angeordnet, daß der Verteiler dieser Lagebe-
richte erheblich erweitert wird und die Lageberichte
allen Ministerien zugehen. Göring hat die Anwei-
sund erteilt, daß die Ministerien die Mängel, die
in den Lageberichten gemeldet werden, bereits in
eigener Zuständigkeit durch die betreffenden
Ressorts abstellen.

Folgende Einzelpunkte aus der Ministerratsbe-
sprechung seien erwähnt:

- a) Die Verdunkelung soll gelockert werden und zwar
kann die Straßenbeleuchtung wieder in Betrieb
genommen werden wenn sichergestellt ist, daß
im Moment des Fliegeralarms die Straßenbeleuchtung
sofort zum Erlöschen gebracht werden kann.
- b) Der HJ-Streifendienst soll nicht bei Nacht einge-
setzt werden und außerdem sollen die Jugendlichen

auf keinen Fall zu Exekutivmaßnahmen oder äußerem Dienst herangezogen werden.

- c) Für die neu okkupierten Gebiete wird neben dem bereits genannten Militär-Gouverneur ein Zivil-Gouverneur eingesetzt. Folgende personelle Vorschläge sind gemacht.

General-Gouverneur auf dem Gesamtgebiet:

Minister F r a n k,

erster Vertreter: T u r n e r,

zweiter Vertreter: K r a u s h a a r,

für die Gebiete:

Danzig - Forster,

Posen - Greiser,

Lodsch - Holzschuher,

Krakau - Grauert,

Vertreter:

Martin, ehemaliger

Polizeipräsident von Nürnberg,

Plotzk - Jamer.

Von der Sicherheitspolizei hat der Chef dazu in Aussicht genommen:

Zum General-Gouverneur: S t r e c k e n b a c h,

für Danzig T r ö g e r,

für Posen D a m z o g,

für Lodsch H e l l w i g,

für Krakau H a s s e l b e r g,

für Plotzk R u c k s.

Durch die Einsetzung von Streckenbach ist der SD-Führer und Inspekteur Nordwest neu zu besetzen. Von C in Aussicht

Stabskanzlei

Berlin, den 27. September 1939.

I 11

Rf./Fh.

Vermerk:

Amtschef und Einsatzgruppenleiterbesprechung.

Am 21. 9. 39 fand unter der Leitung von C eine Besprechung der Amtschefs und Leiter der Einsatzgruppen statt, an der folgende Führer teilnahmen:

- W-Brigadeführer Dr. Best,
- W-Oberführer Müller,
- W-Oberführer Nebe,
- W-Standartenführer Ohlendorf,
- W-Standartenführer Six,
- W-Obersturmbannführer Dr. Filbert,
- W-Sturmbannführer Rauff,
- W-Brigadeführer Beutel,
- W-Brigadeführer Streckenbach,
- W-Oberführer Naumann,
- W-Standartenführer Damzog,
- W-Obersturmbannführer Schäfer,
- W-Obersturmbannführer Fischer,
- W-Sturmbannführer Dr. Meier (Gestapa),
- W-Hauptsturmführer Eichmann (Jüdische Auswanderungszentrale)

Einführend betonte C, daß die Besprechung nicht allumfassend sein könnte, sondern dass lediglich das vordringlichste für die Einsatzgruppenleiter besprochen werden soll.

C gab eine Übersicht über die derzeitige Lage. Neue Demarkationslinie; politisch gesehen will man England die gesamte Kriegsschuld zuschieben, indem man Polen zu je 50% zwischen Deutschland und Rußland aufteilt. Hierdurch müßte England gezwungen werden, auch Rußland den Krieg zu erklären, da England ja die Garantien von Gesamtpolen übernommen hat. Bildung einer neuen Ost-West-Achse im Entstehen: Deutschland - Rußland - Japan - . Italien bleibt nach wie vor neutral, was politisch und militärisch gesehen für Deutschland von Vorteil ist. Mit der Fortdauer des Krieges ist zu rechnen. Daneben soll Aktivierung der neuen Gebiete anlaufen. Innerpolitische Aufgabe erziehungsmässige Bearbeitung des Deutschen Volkes, um allen Beanspruchungen außenpolitischer Art gewachsen zu sein. Militärisch im Vordergrund steht die Entwicklung der schweren Sturz-Bomber Ju 88, die einen Aktionsradius von 3.000 Km haben werden bei voller Bombenlast.

C teilte mit, daß der Intendant des Reichsrundfunks, Glasmeier, endgültig abgetreten ist und dafür der Ministerialrat, H-Oberführer B e r n d als Rundfunkkommissar eingesetzt worden ist. C sieht in dieser Einsetzung einen Vorteil, da Bernd zu mindest phantasievoll genug ist, die Rundfunkpropaganda in die richtigen Bahnen zu lenken. Der Sender Warschau I ist in deutschen Händen. Dafür wird zur Zeit von dem alten Deutschlandsender Zeesen mit stärkerem Richtstrahler nach Osten gesendet.

Nach Beendigung des Krieges im Osten ist eine Verlagerung des Schwergewichts vom militärischen auf das wirtschaftlich-politische-propagandistische Gebiet zu erwarten.

Die Entwicklung im ehemaligen Polen ist zunächst so gedacht, daß die ehemaligen deutschen Provinzen deutsche Gaue werden und daneben ein Gau mit fremdsprachiger Bevölkerung mit der Hauptstadt Krakau geschaffen wird.

Als Führer dieses Gaues gegebenenfalls vorgesehen Seyß--Inquart. Dieser fremdsprachige Gau soll außerhalb des neu zu schaffenden Ostwalls liegen. Der Ostwall umfaßt alle deutschen Provinzen und man hat praktisch als Niemandsland davor den fremdsprachigen Gau.

Als Siedlungskommissar für den Osten wird RF^{1/2} eingesetzt. Die Juden-Deportation in den fremdsprachigen

Gau, Abschiebung über die Demarkationslinie ist vom Führer genehmigt. Jedoch soll der ganze Prozess auf

die Dauer eines Jahres verteilt werden. Die Lösung des

Polenproblems - wie schon mehrfach ausgeführt - unter-

schiedlich nach der Führerschicht (Intelligenz der

Polen) und der unteren Arbeiterschicht des Polentums.

Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten

Gebieten höchstens noch 3 % vorhanden. Auch diese 3%

müssen unschädlich gemacht werden und kommen in KZs.

Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen

die markanten Führer erfaßt werden, daneben Listen der

Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre,

zurückkehrende Offiziere usw. Auch diese sind zu ver-

haften und in den Restraum abzuschieben. Die seel-

sorgerische Betreuung der Polen soll durch katholische

Geistlichkeit aus dem Westen durchgeführt werden., die aber nicht polnisch sprechen dürfen. Die primitiven Polen sind als Wanderarbeiter in den Arbeitsprozess einzugliedern und werden aus den deutschen Gauen allmählich in den fremdsprachigen Gau ausgesiedelt. Das Judentum ist in den Städten im Getto zusammenzufassen, um eine bessere Kontrollmöglichkeit und später Abschubmöglichkeit zu haben. Hierbei vordringlich ist, daß der Jude als Kleinsiedler vom Land verschwindet. Diese Aktion muß innerhalb der nächsten 3 bis 4 Wochen durchgeführt sein. Sofern der Jude auf dem Land Händler ist, ist mit der Wehrmacht zu klären, wie weit diese jüdischen Händler zur Bedarfsdeckung der Truppe noch an Ort und Stelle verbleiben müssen. Folgende zusammenfassende Anordnung wurde erteilt:

- 1.) Juden so schnell wie möglich in die Städte,
- 2.) Juden aus dem Reich nach Polen,
- 3.) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen,
- 4.) systematische Ausschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.

Die Einsatzgruppenleiter, insbesondere Schäfer für das Industriegebiet und Damzog, für den Nordosten haben Überlegungen anzustellen, wie man einerseits die Arbeitskraft der primitiven Polen in den Arbeitsprozess eingliedert, andererseits sie aber auch gleichzeitig aussiedelt. Ziel ist: der Pole bleibt der ewige Saison und Wanderarbeiter, sein fester Wohnsitz muß in der Gegend von Krakau liegen.

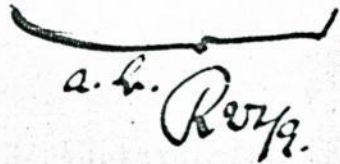
Erschießungen sind nur noch vorzunehmen, wenn es sich um Notwehr handelt bzw. bei Fluchtversuchen. Alle übrigen Prozesse sind an die Kriegsgerichte abzugeben. Die Kriegsgerichte müssen mit Anträgen so eingedeckt werden, daß sie der Arbeit nicht mehr Herr werden können. C will alle Kriegsgerichts-Urteile vorgelegt haben, die nicht auf Tod lauten.

Die Einsatzgruppenleiter haben zu prüfen, welche Industrien zu Grunde gehen können, bzw. ausgesiedelt werden (z. B. Kaftanindustrie). Als neues Problem ist die Frage der Behandlung der ukrainischen Flüchtlinge zu klären. Es ist mit einem Rückwanderungsstab von zirka 300.000 Ukrainern zu rechnen.

Die Besprechung würde während des Mittagessens, an dem alle Obenaufgeführten teilnahmen, fortgesetzt und es wurden noch Einzelfragen der einzelnen Einsatzgruppenleiter besprochen, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind.

II. Zu den Akten Amtschefbesprechungen.

I 1 I 11


a. h. Reitz

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 2. Oktober 1939.

Amt I/I 11

Rf./Fh.

Betrifft: Amtschefbesprechung am 29. 9. 1939.

Am 29. 9. fand eine Amtschefbesprechung unter Leitung von C statt, an derteilnahmen:

- W-Brigadeführer Dr. B e s t,
- W-Oberführer N e b e,
- W-Oberführer M ü l l e r,
- W-Standartenführer Dr. S i x,
- W-Standartenführer K a n n s t e i n,
- W-Standartenführer O h l e n d o r f,
- W-Sturmbannführer F i n k e, als Vertreter des erkrankten W-Obersturmbannführers Dr. F i l b e r t,
- W-Sturmbannführer S c h e l l e n b e r g,
- W-Sturmannführer R a u f f.

C gab einleitend einen Überblick über die derzeitige Lage, die insbesondere unter dem Eindruck der Abmachung der Deutschen Reichsregierung mit der Sowjet-Regierung steht. Die neue Grenze wird zunächst militärisch bewacht, soll aber dann in Zukunft von der W-Grenzpolizeitruppe besetzt werden. Der Gegensatz der ehemaligen Demarkationslinie zur heutigen endgültigen Grenzziehung zeigt, daß in dem Raum hinter Warschau und um Lublin ein "Naturschutzgebiet "

oder "Reichs-Getto" geschaffen werden soll, in dem all die politischen und jüdischen Elemente untergebracht werden, die aus den künftigen deutschen Gauen ausgesiedelt werden müssen.

C gab nochmals eine Aufstellung der Personalbesetzungen:

Reichsminister F r a n k / Generalgouverneur von Polen,

Generaloberst von R u n d s t e d t / Militär-General-Gouverneur von Polen,

Gauleiter: Forster, Wagner, Seyß-Inquart (Krakau)

Greiser,

W-Obergruppenführer Krüger / Höherer W- und Polizeiführer in Lodz,

W-Obergruppenführer Seyß-Inquart in Personal-Union mit dem Gauleiter Posen / Höherer W- und Polizeiführer in Krakau.

Dazu den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (Streckenbach) und die Inspektoren der Sicherheitspolizei, wie sie in einem endgültigen Vorschlag von W-Brigadeführer Dr. Best vorzulegen sind.

Der Gruppenführer verlaß eine Aktennotiz des Reichsleiters Bormann über eine Besprechung mit dem Führer, in welcher dieser seine Stellungnahme zu dem Problem der fremdstämmigen Bevölkerungen im Reich gibt. Der Aktenvermerk soll den Amtschefs noch zur Kenntnis gegeben werden.

RFW wünscht eine weitere Unterrichtung der Höheren W- und Polizeiführer durch den SD. C ordnet an, daß die 2 täglichen Lageberichte den Höheren W- und Polizeiführern im Reich zugestellt werden, mit dem ausdrücklichen Bemerkens,

daß diese Unterrichtung nur für die Person des Höheren
H- und Polizeiführers gedacht ist.

H-Standartenführer Ohlendorf machte auf die erhöhte
Einziehung der Parteibeiträge aufmerksam und C ordnete
ein sofortiges Abstoppen dieser Maßnahmen an.

I/I I
K8/F

Hoblenr R 58 1825
Nr. 36

Anlage 6)

Bla-7899 AM

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 16. Oktober 1939.

Amt I / I 11

Rf. / Fh.

Betrifft: Amtschefbesprechung am 14. 10. 1939.

I. Vermerk:

Am 14. 10. fand unter Leitung von C eine Besprechung der Amtschefs und der Leiter der Einsatzgruppen statt, an der als Gast auch der Senatspräsident H-Brigadeführer Dr. Greiser teilnahm. Ferner waren anwesend:

H-Oberführer S t e l l r e c h t,
H-Sturmbannführer H a r s t e r,
H-Sturmbannführer Huppenkothen,
H-Hauptsturmführer G o t t s t e i n,
H-Obersturmführer D ä u m l i n g.

C ging zunächst auf die allgemeine Lage ein und führte aus, daß nach der Ablehnung der Friedensvorschläge des Führers in den Antworten Chamberlains und Daladiers zum Ausdruck gekommen sei, daß sowohl England als auch Frankreich gewillt ist, den Krieg fortzusetzen. Dies bedeutet für uns den **totalen Krieg**, dessen Ausgangsposition für uns als gut bezeichnet werden muß. Militärisch und politisch ist die Lage günstig, lediglich wirtschaftlich werden erhebliche Schwierigkeiten zu überbrücken

99A
122

möglichkeiten im ganzen Reich und den neu besetzten Gebieten derartig schwierig, daß hierdurch wesentliche Ausfälle für den reibungslosen Ablauf der Wirtschaft entstehen. C nimmt an, daß nach einer Frist von etwa 8 Tagen, die man den Gegnern noch geben wird um gegebenenfalls einzulenken, ein rücksichtsloser radikaler Krieg von unserer Seite aus einsetzen wird. Die Engländer haben das Bestreben, diesen Krieg hinzuziehen, um mit ihrem Rüstungsstand nachzukommen.

C legte die Karte mit der neuen Grenzziehung in den besetzten Gebieten vor, deren Veröffentlichung kurz bevorsteht. Als wesentlich ist zu bemerken, daß das Gebiet des General-Gouverneurs Frank erheblich beschnitten ist, da die Gebiete Danzig / Westpreussen, Posen und Beskidenland neue Reichsgaue werden, deren Reichsstatthalter nicht Frank, sondern dem Führer unmittelbar unterstehen. C führte des längeren die in Polen zu treffenden Maßnahmen aus, insbesondere wies er darauf hin, daß aus Polen alles herauszuholen sei, was für die Reichsverteidigung von Wichtigkeit ist. C wies ferner darauf hin, daß eine planvolle Waffenbestandsaufnahme einschl. Munition stattzufinden habe und machte ganz klare Ausführungen zu dem Verbot der persönlichen Bereicherung der einzelnen. C ist gewillt, Männer, die sich persönlich bereichern, radikal zu bestrafen und Führer, die sich dieser Vergehen schuldig machen, dem Reichsführer zur Erschiessung zu melden.

34

C legt Wert darauf, daß zu den neuen Dienststellen tadellose Fernschreibverbindungen eingerichtet werden. Es sollen möglichst G-Fernschreiber zur Aufstellung kommen. Brigadeführer Dr. Best hat den Auftrag, die Möglichkeit der Fernschreibverbindungen zu überprüfen.

Ferner ging C auf die Liquidierung des führenden Polentums ein, die bis zum 1. 11. durchgeführt sein muß. Die Einsatzgruppenleiter haben Listen vorzulegen, in denen genau darzulegen ist, wer als politischer Führer in Frage kommt, wer bereits zu verhaften ist, wer bereits ins Reich überstellt worden ist usw. Besonderes Augenmerk ist den Rückkehrern zu schenken, die jetzt in verstärktem Maße anfallen werden. Das Standrecht in Polen hört zunächst mit dem Abzug der Wehrmacht am 1. 11. auf. C hat jedoch bei Brigadeführer Greiser angeregt, vom Führer die Entscheidung zu erlangen, daß auch nach dem 1. 11. das Standrecht durch die Polizei ausgeübt werden kann. Im weiteren machte C bereits bekannte Ausführungen über den Ausbau der Arbeit in den neu besetzten Gebieten.
Die Sitzung dauerte über 2 Stunden.

II. Zu den Akten Amtschefbesprechungen.

I / I 1

R 16/8

Abchrift.

II A - (Stapo) Berlin, den 26. September 1939.

In der heutigen Referentenbesprechung legte Abteilungsleiter II nochmals die Richtlinien dar, nach denen die sogenannten Kriegsdelikte zu bearbeiten sind:

a) Sonderbehandlung (Exekution):

Sonderbehandlungen werden grundsätzlich bei II A bearbeitet mit Ausnahme von Fällen, der Sonderbehandlung gegen Geistliche, Theologen und Bibelforscher, fuer die II B zuständig ist.

In der Vorlage an den Reichsfuehrer-SS soll man nicht etwa der Bericht der Stapo(leit)stellen wortlich verwandt werden, sondern es soll eigener Stil (moeglichst Telegrammstil) zur Anwendung kommen. Der Bericht muss enthalten:

Die wirtschaftliche Lage, persoenliche Verhaeltnisse, Sachverhalt, Beurteilung.

Es ist ein Vorschlag zu machen entweder lautend auf Exekution, oder es ist die Bitte um Weisung, was geschehen soll, auszusprechen.

Darueber hinaus sollen dem Reichsfuehrer-SS auch Faelle vorgelegt werden, die besonders gelagert sind und besondere Interesse beanspruchen, ohne dass Sonderbehandlung (Exekution) erforderlich ist. Hier kann der Zusatz gemacht werden: "Eignet sich nicht zur Sonderbehandlung."

Zur Zustaeendigkeit von II A gehoeren auch Sonderfaelle der Hamsterci, in denen es auch denkbar ist, dass Exekution vorgeschlagen wird.

8339

b) Heimtuecke:

Heimtueckefaelle sind von verschiedenen Referaten zu bearbeiten, und zwar:

- Von Referat II A, sobald es sich um kommunistisch-marxistisch eingestellte Elemente handelt,
- von Referat II C bei sogenannten Reaktionen und politisch

faerlichen Leuten, dazu schwarze Front.

Von Referat II B in Faellen, in denen die katholische Einstellung richtunggebend ist (aber nicht Faelle, in denen es heisst "Marxist" und "Katholik", solche Faelle wurden bei II A zu bearbeiten sein.)

Die Statistik ueber Heimtuecke soll nach wie vor bei II A gefuehrt werden.

c) An die Stapo(leit)stellen sollen von hier aus konkrete Anweisungen nicht gegeben werden, damit die Stapo(leit)stellen selbst Initiative entwickeln und auch die Verantwortung tragen. In allen diesen Faellen ist zurueckschreiben mit den Bemerkungen, dass in eigener Zustaeendigkeit zu entscheiden ist, ausgenommen sind natuerlich die unter a) erwachten Faelle, die fuer eine Sonderbehandlung in dieser oder jener Form geeignet sind.

d) Aus der bei POI. H o e f e r gefuehrten Partei sind alle diejenigen Faelle herauszusuchen (Heimtueckefaelle), die von den betreffenden Referaten in eigener Zustaeendigkeit weiterbearbeitet werden sollen.

e) Abhoeren auslaendischer Sender:

Bezuglich des Abhoerens auslaendischer Sender hat II L auf Sondervortrag entschieden, dass die Stapo(leit)stellen zumoechst dem Gestapo diese Faelle melden sollen, damit hier Erfahrungen gesammelt werden koennen. Das Verfahren wird also demnach so sein, dass die Stapo(leit)stellen entscheidet, ob der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen ist oder nicht. Die Vorgaenge betr. Radioabhoerens sind hier gesondert zu sammeln. Ab 26.9. haette jeden Tag Wiedervorlage der gesammelten Faelle zu erfolgen, um festzustellen, in welchen Faellen Strafantrag durch die Stapo(leit)stellen zu stellen ist. Entscheidung erfolgt durch II L.

gez. M e i l e r.

8339

A Certified True Copy.

abgeleitet?

95a

Anlage 7

DI-14
929

76

IV (II A)

Berlin, den 23. Oktober 1939.

I.

Bei einer Besprechung beim Amtschef IV wurde folgendes bekannt gegeben:

Einem dringenden Bedürfnis der Einsatzgruppen Rechnung tragend wird für die besetzten Gebiete ein Sonder-Fahndungsbuch erstellt. Es soll alle die Personen aus dem ehemaligen Polen enthalten, an deren Festnahme ein Interesse besteht. (Aufenthaltsermittlungen werden nicht aufgenommen.)

Mit dem Buch werden in erster Linie die Dienststellen der Sicherheits- und Ordnungspolizei in den besetzten Gebieten und die Gefangenenlager beliefert.

Herausgegeben wird das Buch vom Reichskriminalpolizeiamt, das dabei die gleiche redaktionelle Arbeit leistet wie bei der Herausgabe des "Deutschen Fahndungsbuches".

Die sachliche Bearbeitung der Einzelvorgänge - soweit eine solche sich als notwendig erweist - erfolgt durch das Ref. II O unter Beteiligung der einschlägigen Referate des Reichssicherheitshauptes.

Ref. II O erlässt auch die grundlegenden Anweisungen an die Einsatzgruppen über die Zusammenstellung des Materials und stellt den Verteiler für das Sonderfahndungsbuch auf.

Den Grundstock für das neue Fahndungsbuch bilden die Aus-
schreibungen der im August ds.Js. für Polen erstellten Sonder-
fahndungsliste. Weiteres Material liefern nach besonderer Anwei-
zung unter Verwendung eigens dafür bestimmter Formblätter die
Einsatzgruppen aufgrund ihrer gemachten Feststellungen.

Soweit von den einzelnen Ämtern Personen zur Aufnahme in das neue Fahndungsbuch zu benennen sind, ist ein entsprechender Antrag an/das Ref. II 0 zu richten. II A 4 zu machen und zwar bis 5.11.39.

Das Fahndungsbuch wird am 1.12.1939 erscheinen. Redaktionsschluss ist am 20.11.39. Anträge um Aufnahme von Ausschreibungen müssen bis spätestens 10.11.39 bei Ref. II 0 vorliegen.

Eine laufende Herausgabe des Sonderfahndungsbuches ist zunächst nicht vorgesehen, da damit zu rechnen ist, daß die noch gültigen Ausschreibungen nach der staatsrechtlichen Regelung der polnischen Frage in das "Deutsche Fahndungsbuch" übernommen werden.

II.

In Abdruck zur Kenntnis:

An II A 1

II A 2

II A 3

II A 5

*II A 2
4 C. Meulief (mit 11)
4 K. E. P. 26/10*

*Pr)
26/10*

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including dates like 26/10 and 26/11.

- IV (II A 2) -

Berlin, den 1. November 1939

An

- II A 4 -

Termin: 5.11.1939

Betrifft: Festnahme von Marxisten im besetzten Gebiet.

Bezug: Verfügung von II A vom 23.10.1939.

Ich bitte die nachgenannten Personen in das am 1.12.1939 erscheinende Fahndungsbuch aufzunehmen:

- ✓ A l t e n Viktor, 1890 Warschau, Ingenieur
u. Gewerkschaftssekretär;
- ✓ B e r g m a n n Mauryce, Kaufmann, 30.4.1908
Przeworsk/Polen, Ostjude, ledig,
Kety in Polen, Rynek 88 bei seiner
Schwester Gisa Israeler wohnh.
- ✓ B l a t t Moses, Schäftestepper, 10.2.1907
Lubaczow/Polen, Jude, poln. Staatsang.
in Warschau;
- ✓ B o c i a n Sigmund, 1900 Berdwin, Bez. Dombrowa,
Bergarbeiter, Gewerkschaftssekretär;
- ✓ D r u b a Stanislaus, Funktionär, 19.2.1919
Jedwahno, wohnh. Dowryjalowo;
- ✓ J a n u s z k i s Johann, 9.2.1900 Czeki, litau-
ischer Staatsang., Wohnung unbekannt;
- ✓ K o w o l l Johann (Jan), Bezirksleiter, Redakteur,
27.12.1890 Siemianowitz, Pole (Deutscher
Nationalität), Kattowitz, Ul. Plebiscytowa
35, Wohnung 7;
- ✓ S o s n i c k i, 3.3.1901 Perzylubie, Instrukteur,
wohnh. Lomza.

Nr. 57a

Anlage 9)

BTa

35a

- 138 -

Documenta Occupationis

VI

3.

Geheime Staatspolizei
II/B — B. Nr. 129/39 —g—⁴

Posen, den 13. Dezember 1939.

Geheim!

An den
Herrn Landrat
in Jarotschin.

Betrifft: Behandlung von Juden, die sich entgegen dem
Umsiedlungsbefehl auf dem Gebiet des
Deutschen Reiches befinden.

Vorgang: Ohne.

Der Reichsführer-SS hat durch Erlass vom 29. November 1939 — Reichs-
sicherheitshauptamt IV(II 0) 2 — 288/39 g — 1 — folgende Anordnung erlassen:
Juden und Polen, die aus einem Gebiet des Deutschen Reiches in das General-
gouvernement umgesiedelt wurden, sich aber entgegen dem Umsiedlungsbe-

³ Rozporządzeniem z 19. 2. 1940 — Zweite VO über die Kennzeichnung — VBIGG. 1940 I, 79, § 3 ust. 1 został zmieniony następująco: „Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft“.

⁴ Oryginał dokumentu w teczce pt. *Evakuierung — Geheime Staatspolizei,* zabezpieczonej z aktami Landrata w Jarocinie (I. Z. Dok. I—200 k. 35).

356
fehl auf dem Gebiet des Deutschen Reiches, wenn auch in einer anderen Provinz, aufhalten, sind sofort standrechtlich zu erschiessen.

Diese Weisung ist mündlich den Ältesten der Judengemeinden, soweit sie noch bestehen, bekanntzugeben.

Beim Antreffen solcher Personen sind diese umgehend der hiesigen Dienststelle zuzuführen.

pieczęć:
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Posen.

gez. Bischoff,
SS-Sturmbannführer u. Reg. Rat.

Beglaubigt:
podpis nieczytelny
Kanzleiangestellte.

4.

~~Umsiedlung der Juden aus Krakau⁵~~

Bis zum 15. August freie Wahl eines Wohnsitzes im Gebiet des Generalgouvernements

Eigener Bericht der Krakauer und Warschauer Zeitung
Krakau, 6. August

Nachdem die Verhältnisse im Generalgouvernement immer mehr ständige und endgültige Formen gewinnen, werden die schon längst beabsichtigten Pläne verwirklicht, die Hauptsadt des Generalgouvernements auch äusserlich so auszugestalten, dass sie einen würdigen Rahmen für den Sitz der politischen Zentrale bildet. Im Zusammenhang mit dem Plan, dass äussere Gesicht des Stadtbildes von Krakau zu verschönern, ist der Entschluss gefasst worden, die Juden von Krakau in andere Gebiete des Generalgouvernements umzusiedeln. Die Aktion ist vorbereitet und zwischen den zuständigen deutschen Stellen und dem Vertreter der jüdischen Gemeinde besprochen worden.

⁵ Krakauer Zeitung 6. 8. 1940, w sprawie usunięcia Żydów gen. gub. Frank na posiedzeniu w dniu 12. 4. 1940 powiedział: „Wern die Autorität des nationalsozialistischen Reiches aufrecht erhalten werden solle, dann sei es unmöglich, dass die Repräsentanten dieses Reiches gezwungen seien, beim Betreten oder Verlassen des Hauses mit Juden zusammen zu treffen, ... Er beabsichtige deshalb, die Stadt Krakau bis zum 1. November 1940, soweit irgend möglich judenfrei zu machen... (Abteilungsleitersitzungen 1939—1940, Trial XXIX, 374—375). W dniu 2. 8. 1940 naczelnik miasta Krakowa zawiadomił Franka, że miasto opuściło już 9000 Żydów (Tagebuch 1940 III, 764). Według danych aktu oskarżenia w procesie Amona Götha opuściło Kraków w wyniku tej akcji 10 000 Żydów (liczba ta wydaje się za mała) a ponadto wysiedlono do marca 1941 dalszych ca 8 000 Żydów. Getto utworzone w dn. 21. 3. 1941 liczyło wówczas ponad 68 000 mieszkańców; uległo ono zupełnej likwidacji w marcu 1943 (Proces ludobójcy Amona Götha, 26. 23).

Anlage 10

5 21

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Zichenau.

(II B u.-nr. 98/40) 751/40) G

In der Antwort vorzubehalten und Datum angeben.

Zichenau, den 17. April n. 40.
Marktplatz 5
Fernsprecher: Nr. 66

Geheim

4057

Sitzung

des Standgerichts der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeistelle Zichenau - in Zichenau am 16. April 1940 im Dienstraum.

- Vorsitzender: Leiter der Staatspolizeistelle Zichenau,
SS- Hauptsturmführer Reg.- Ass. P u l m e r ;
- Beisitzer: SS- Untersturmführer und Krim.-Komm. R e n n e r ;
SS- Untersturmführer und Krim.-Sekr. S c h e n k .

Tatbestand:

Der Jude

F i n k e l s t e i n , Vorn.: Schulin, geb. im Jahre 1922 in Neu - Hof, zuletzt wohnh. gewesen in Warschau, zur Zeit aufhältlich in Ne u - Hof

ist nach seiner im September 1939 erfolgten Abschiebung ins Gebiet des General - Gouvernement nach der am 10.10.1939 erfolgten Erfassung der Juden unberechtigt und ohne Erlaubnis ins Reichsgebiet zurückgekehrt. Ihm war bekannt, dass die Rückwanderung ins Reichsgebiet verboten ist. Trotzdem ist er illegal über die grüne Grenze zurückgekehrt und hat sich in Neu - Hof seit Monaten unangemeldet aufgehalten. Seinen Lebensunterhalt bestritt er durch Schmuggel.

F i n k e l s t e i n wurde am 8.4.1940 durch das Grenzpolizeikommissariat Modlin Neu - Hof der Staatspolizeistelle Zichenau in Neu - Hof festgenommen und am 10.4.1940 verantwortlich vernommen.

F i n k e l s t e i n ist geständig und gibt zu, entgegen des Verbots ins Reichsgebiet zurückgekehrt zu sein. Die Richtigkeit seiner niedergeschriebenen Aussage bestätigte er durch seine eigenhändige Unterschrift.

Auf Grund des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.11.1939 - IV (II O)² - 288/39 - g - 1 - und des festgestellten

7
6
7

265

22

gestellten Tatbestandes wird der Jude Finkelstein zum Tode verurteilt

Rast
Julius
SS- Hauptsturmführer

Muus
SS- Untersturmführer

Schubert
SS- Untersturmführer

Durchgangslager
des Inspektors
der Sicherheitspolizei
Soldau.

Soldau, den 16. 5. 19

Das Urteil ist heute in Gegenwart des Inspektors
der Sicherheitspolizei und SD., $\frac{1}{4}$ -Oberführer Dr. Dr. Rast
vollstreckt worden.

I. V.

Rast
Pol.-Hauptwachtmeister

4
9
5

Anlage A.A)

24 B

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Zichenau.
II B B.-Nr. 751/48) E

Zichenau, am 17. April 1940
Herzistr. 5
Fernsprecher: Nr. 65

Bitte in der Antwort vorstehendes Gefäß mitbringen und Datum angeben.

Geheim

4855

Sitzung

des Standgerichts der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeistelle Zichenau - in Zichenau am 16. April 1940 im Dienstraum.

- Vorsitzender: Leiter der Staatspolizeistelle Zichenau,
SS- Hauptsturmführer Reg.- Ass. P u l m e r ;
- Beisitzer: SS- Untersturmführer und Krim.-Komm. R e n n e r ;
SS- Untersturmführer und Krim.-Sekt. S c h e n k .

Tatbestand:

Der Jude

E i t e l s b e r g , Vorn.: Moschek, geb. 15.8.1908
in Neu - Hof, zuletzt wohn. gewesen in Warschau
zur Zeit aufhältlich in Neu - Hof

ist nach seiner im September 1939 erfolgten Abschiebung ins Gebiet des Generals - Gouvernement nach der am 10.10.1939 erfolgten Erfassung der Juden unberechtigt und ohne Erlaubnis ins Reichsgebiet zurückgekehrt. Ihm war bekannt, dass die Rückwanderung ins Reichsgebiet verboten ist. Trotzdem ist er illegal über die grüne Grenze zurückgekehrt und hat sich in Neu - Hof seit Monaten ungemeldet bei Bekannten aufgehalten. Seinen Lebensunterhalt bestritt er durch Schmuggel.

E i t e l s b e r g wurde am 8.4.1940 durch das Grenzpolizeikommissariat Modlin Neu - Hof der Staatspolizeistelle Zichenau in Neu - Hof festgenommen und am 10.4.1940 verantwortlich vernommen.

E i t e l s b e r g ist geständig und gibt zu, entgegen des Verbotes ins Reichsgebiet zurückgekehrt zu sein. Die Richtigkeit seiner niedergeschriebenen Aussage bestätigte er durch seine eigenhändige Unterschrift.

Auf Grund des Erlasses des Reichsicherheitshauptamtes vom 29.11.1939 - IV (II O)² - 288/39 - g - 1 - und des festgestellten

497

268

stellten Tatbestand wird der Jude Eitelberg
zum Tode verurteilt

Resler
Antus

SS- Hauptsturmführer

SS- Untersturmführer

Schubert

SS- Untersturmführer

Durchgangslager
des Inspektors
der Sicherheitspolizei
Soldau.

Soldau, den 16. 5. 1940

Das Urteil ist heute in Gegenwart des Inspektors
der Sicherheitspolizei und SD., $\frac{1}{4}$ -Oberführer Dr. Dr. Rasch
vollstreckt worden.

I. V.

Rasch

Pol.-Hauptwachtmeister

4
9
0

14 Anlage Nr. 2) B Ia 230

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Döfen

Döfen, den 28. Mai 1942
Ritterstraße 21a
Gemeindefach. Sammel-Str. 0261

B. Nr. II D - (6)

Der Landrat
des Kreises Döfen
Eingeg. - 2 JUN 1942
Tab. Nr.

58
K

Siehe für den Inhalt des Beschlusses die Aktenzeichen und Datum angegeben.

An
den Herrn Landrat
in Kosten
.....

le-
er-
en
s

Betrifft: [Schutzhäftling Stanislaus Szukalski, geb. am 29.4.1887 in Karlshausen, Fleischer und Gastwirt, verheiratet, zuletzt wohnhaft in Bärenhorst, Kreis Kosten.]

Vorgang: Ohne.
Anlagen: 1 Personalbogen.

Der Pole Stanislaus Szukalski wurde auf Grund des Erlasses vom 2.4.1940 - IV D 2 480/40 -, betreffend präventivpolizeiliche Maßnahmen, am 16.5.1940 festgenommen und am 23.5.1940 in das Konzentrationslager Dachau überführt. Am 3.9.1940 wurde er dem Konzentrationslager Sachsenhausen überstellt.

In Verfolg einer von hier aus vorzunehmenden Nachprüfung der Schutzhäftlinge bitte ich festzustellen und darüber zu berichten, welche Gründe für seine Festnahme vorlagen. Was ist in politischer, krimineller und sonstiger Hinsicht über Szukalski bekannt geworden? Zur Frage einer evtl. Haftentlassung bitte ich eingehend Stellung zu nehmen. Außerdem bitte ich, den beiliegenden Personalbogen ausgefüllt zurückzusenden.

Im Auftrage:
gez. Hoffstädt.

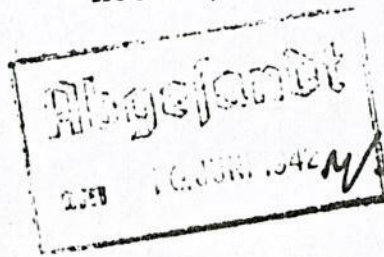
Beglaubigt:
[Signature]
Kanzleiangestellte.



Kosten, den 9. Juni 1942

Der Landrat
des Kreises Kosten

- L 2 -



59

1.) An
den Gendarmerieposten
in Karlsruhen.

Abchrift übersende ich zur gefl. Kenntnissnahme und weiteren Ver-
anlassung. Der Pole S. wurde festgenommen, da er zur polnischen
Intelligenz zu rechnen ist. Weitere Gründe für seine Festnahme
sind hier nicht bekannt. Ich bitte eingehende Feststellungen zu
treffen und darüber zu berichten. An einer Haftentlassung habe
ich kein Interesse. Ein Personalbogen ist beigelegt.

In Vertretung:

2.) Wv. am 22.6.1942

De

Ge

Der Landrat
des Kreises Kossen

Besch.-3.: - L 2 -

Kossen (Reichsgau Wartheland), den 9. Juni 1942
Fernruf 6 und 21

60

An
den Gendarmerieposten
in Karlshausen.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Der Pole S. wurde festgenommen, da er zur polnischen Intelligenz zu rechnen ist. Weitere Gründe für seine Festnahme sind hier nicht bekannt. Ich bitte eingehende Feststellungen zu treffen und darüber zu berichten. An einer Haftentlassung habe ich kein Interesse. Ein Personalbogen ist beigelegt.

In Vertretung:

[Handwritten Signature]

12. 6. 1942

Tgh. Nr. 184 / 1942 F.

Gend.-Posten Karlshausen
Kreis Kosten
Reg. Bezirk Posen.
Tgb.Nr. 184/42.

Karlshausen, am 15. Juni 1942.

61

An den Herrn
Landrat
in Kosten.

Der Landrat
des Kreises Kosten
Eingeg. 17 JUN 1942
Exp. Nr. 22

Anlagen: 3.

Nach Ausfüllung des Personalbogens zurückgereicht.
^{In} ~~Über~~ politischer, krimineller und sonstiger Hinsicht ist hier
gegen den polnischen Fleischer Stanislaus Szukalski
nichts bekannt. Ob er in polnischer Zeit eine politische
Funktion inne hatte, konnte nicht in Erfahrung gebracht
werden. Seine Familie ist derzeit in Karlshausen, Markt 1
wohnhaft.

Gesehen:

Fischer

Meister der Gend.
und Postenführer.

August Gummert,
Bez. Obw. d. Gend.

Der Landrat
Kreises Kosten

Kosten, den

21. Juli 1942

- L 2 -

62

Abgefandt
am 22. JULI 1942

1.)
2.)
17.42
An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Posen
in P o s e n .

Betr.: Schutzhäftling Stanislaus S z u k a l s k i , geb. am
29.4.1887 in Karlshausen, Fleischer und Gastwirt, ver-
heiratet, zuletzt wohnhaft in Bärenhorst, Kreis Kosten.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 28. Mai 1942 - II D (6) - .

Der Pole Stanislaus Szukalski wurde festgenommen, da er zur
polnischen Intelligenz gehörte und als politischer Führer
unter den Polen anzusehen war. In krimineller und sonstiger
Hinsicht ist über S. nichts bekannt geworden. An einer Haft-
entlassung habe ich kein Interesse. Der Personbogen ist aus-
gefüllt und wieder beigelegt.

In Vertretung:



2.) Z.d.A. 146/07

Est. Polen - Dobs. Felin 25

Anlage 13

B I a -

-183-

(193)

Tapo-Ciechanowo

(77)

Regietewski

Piotr

12.6.1889

5
1
4

78

II D 1007/40

Stapo Zichenau, den. 19.9.50. 194

Vorwort

D. S. i. e. r. k. e. l. o. w. s. k. i wurde am 5.4.1940 im Zuge der Präventiv-
maßnahmen zur Bekämpfung von Widerstandsaktionen der polnischen Intelli-
genz auf Grund eines Erlasses des RSHA v. 3.4.40- IV D 2 480/40 - (Stapo
Zichenau: 81/40 g u. II D 1007/40) festgenommen und dem Durchgangsla-
ger Soldau überstellt. Am 18.4.40 erfolgte seine Überführung in das Kl.
Dachau.

Grund: Nationalpöle.....

.....

.....

[Handwritten Signature]
Krim.....

5
1
5

277

D 28

79

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Zichenau

Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen Zeit Tag Monat Jahr 1945 30. 1. 41		Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Zichenau		Befördert Zeit Tag Monat Jahr	
von =KL= durch		Eing.: 31 JAN. 1941		ca durch	
F.-S. Nr. 00653		Fernschreiben		Verzögerungsvermerk	

+ KL MAUTHAUSEN NR. 488 30.1.41 1920
 AN DIE STAPOSTELLE ZICHENAU. - - -
 DER POLN. SCHUTZHAFTLING PETER
 D Z I E G I E L E W S K I, GEB. AM 28.6.1889 ZU RYPIN.
 WOHNH.: SIRPS, RATHAUSSTR. 25 KR. ZICHENAU. - STAND: VERH.
 BERUF: POLIZEIOFFIZIER, EHEFRAU: FLORENTINE D. - WOHNH.:
 WIE OBEN. - IST AM 30.1.41 GEGEN 0830 UHR AN PERITONITIS
 IM LAGER VERSTORBEN. SEINE EINWEISUNG IN DAS KL. DACHAU
 ERFOLGTE AM 19.4.40 DURCH DIE STAPOSTELLE ZICHENAU. - -
 ES WIRD GEBETEN, DIE ANGEOERIGEN VOM ABLEBEN DES
 HAEFTLINGS ZU VERSTAENDIGEN. DIE EINAESCHERUNG ERFOLGT
 IM KREMATORIUM MAUTHAUSEN. EINE UEBERSENDUNG DER URNE
 AN DIE ANGEN. AN DIE ANGEOERIGEN IST NICHT STATTHAFT.
 SOLLTE SIE JEDOCH, ZUR AUFBEWAHRUNG AUF EINEM DORT.
 FRIEDHOF GEWUENSCHT WERDEN, SO IST DIE ANSCHRIFT DER
 ZUSTAENDIGEN FRIEDHOFSVERWALTUNG NACH HIER MITZUTEILEN.
 DER VERSAND ERFOLGT FREI. - -

Hofirand

DER LAGERKOMMANDANT KLM. I. V. GEZ. CHMIELEWSKI

SS- HSTUF. - -

5
1
8

A. May 14

D II a - 48 -

109

171

Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizei(leit)stelle

Zichenau

über

Krzimomowski
(Familiennamen)

Lusek
(Vornamen)

16. 12. 11
(Geburtsdatum)

Zichenau
(Geburtsort)

667

2. 20. 6

25

25925

S t a p o
II A - 2482/41;

Schröttersburg, d. 2. 8.

- 1.) Betrifft: Polnischen Juden Lusek K r z i w a n o w s k i ,
geb. am 16.12.11. i. Zichenau, Glaser, verh., wohnhaft
in Zichenau, Markt 20.

Der Jude Lusek K. ist wegen deutschfeindlicher Äusserungen
einem litauendeutschen Umsiedler gegenüber festgenommen worden.
Gegen ihn wurde Schutzhaftantrag gestellt.

Der Hauptvorgang befindet sich in der Akte des Boruch
K r z i w a n o w s k i , geb. am 6. 11. 19.

- 2.) An
Abt. II D
zw. Stellung eines Schutzhaftantrages.

I.A.:

MW 2/2.

KH. 2. 8. 41

500

25
260
25

Durchschlag.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Zichenau/Schröttersburg
- II D - 2481-41 -

Schröttersburg, am

Oktober 1941

1. Vermerk:

Das DL. Soldau teilt im Schreiben vom 27.9.41 mit, daß die poln. Juden und Schutzhäftlinge Boruch und Lusek Krz i w a n o w s - k i gemäß Befehl des Reichsführers !! vom 14.9.41 erschossen worden sind. Die Angehörigen werden verständigt, daß die Häftlinge verstorben sind.

2. Schreiben

An
den Herrn Landrat
in Z i c h e n a u

Betrifft: Polnische Juden und Schutzhäftlinge

1. Boruch Krz i w a n o w s k i , geb. am 6.11.89 in Kochany, Glaser, wohnhaft gewesen in Zichenau, Markt 20,
2. Lusek Krz i w a n o w s k i , geb. am 16.12.11 in Zichenau, Glaser, wohnhaft gewesen in Zichenau, Markt 20.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ohne.

Die vorstehend näherbezeichneten Schutzhäftlinge sind im Durchgangslager der Sicherheitspolizei und des SD in Soldau verstorben. Ich bitte, die Angehörigen der Verstorbenen hiervon mündlich zu verständigen und mir über die erfolgte Benachrichtigung Mitteilung zu geben.

Termin: 1.11.41

3. FS

Geheim

An
das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 -
in B e r l i n

501

261

Betrifft: Polnische Schutzhäftlinge

1. Boruch Krz i w a n o w s k i , geb. am 6.11.89 in Kochany,
2. Lusek Krz i w a n o w s k i , geb. am 16.12.11 in Zichenau.

Vorgang: Mein Bericht vom 11.8.41 - II D - 2482-41 - dortiger FS-Erlaß vom 23.8.41 - IV C 2 - Haft-Nr. K. 19289 -

Boruch und Lusek Krz i w a n o w s k i wurden gemäß Befehl des Reichsführers vom 14.9.41 im Durchgangslager des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD in Soldau erschossen. Die Angehörigen der Verstorbenen werden verständigt, daß die Häftlinge verstorben sind.

Stapo. Zichenau-Schröttersburg
II D - 2482-41 - I.A. gez. Apitz, KK.

4. Haftbuch II D austragen.
5. II, I P u. II D - Karten ergänzen. *Apitz*
6. Schreiben des DL. Soldau v. 27.9.41 befindet sich in der Pers.-Akte Henryk Skarbek, geb. 1.11.96
7. W.v. nach Eingang der Mitteilung vom Landrat, sonst am 5.11.41 bei II D.

I. A. *Apitz*

5021

BA - R 58/241 -

Anlage 15)

BT - a 163 21/28 71

Reichssicherheitshauptamt
IV D B.Nr. 52/41

168

Berlin, den 20. April 1941

AT 1/27 IV 5

- 1) Zum Umlauf
- 2) Zur Sammlung

An
alle Referate
des Amtes IV
in M a n c h e

1548-2---

Betr.: Bearbeitung sicherheitspolizeilicher Vorgänge im
Protectorat, im Generalgouvernement und in den be-
setzten Gebieten.

Die Verhältnisse im Protectorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten sind verschieden gelagert und laufend Änderungen unterworfen, sodass bei sicherheitspolizeilichen Massnahmen jeweils zu prüfen ist, ob sie mit der allgemeinen politischen Lage und der vom Reich aus angestrebten Entwicklung zu vereinbaren sind. Um eine einheitliche sicherheitspolizeiliche Arbeit in diesen Gebieten zu gewährleisten, wurden daher bei der Gruppe IV D Führungsreferate geschaffen. Diesen Referaten fällt in Sonderheit die Aufgabe zu, die Entwicklung auf allen Gebieten zu beobachten, sodass sie auf Grund eines umfassenden Überblickes jederzeit in der Lage sind, zu beurteilen, ob die auf einem Teilgebiet geplanten Massnahmen im Hinblick auf die augenblicklichen Verhältnisse tragbar erscheinen und wie sie sich voraussichtlich auswirken werden. Die Bearbeitung der auf den einzelnen Sachgebieten des Amtes IV anfallenden Vorgänge erfolgt aus praktischen Gründen durch die jeweils zuständigen Referate, da diese über erfahrene und sachkundige Mitarbeiter verfügen. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Führungsreferate bei IV D laufend über das bei den sachbearbeitenden Referaten anfallende Material unterrichtet werden, da sonst der allgemeine Überblick verlorengeht. Eine ständige Fühlungnahme zwischen den sachbearbeitenden Referaten und den Führungsreferaten ist für eine einheitliche und reibungslose sicherheitspolizeiliche Arbeit im Protectorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten Voraus-

Handwritten notes on the left margin:
 21/28
 21/5
 21/5
 21/5
 21/5
 IV 5

471

389

setzung. Im einzelnen ist folgendes zu beachten :

1. Die Dienststellen im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten sind angewiesen, alle Berichte dem Reichssicherheitshauptamt in doppelter Ausfertigung vorzulegen, soweit sie nicht von den Referaten der Gruppe IV D angefordert sind. Die erste Ausfertigung ist für die sachbearbeitende Stelle bestimmt, die Durchschrift für das Führungsreferat bei IV D. Da Anlagen aus Gründen der Arbeitersparnis nur dem Original beiliegen, haben die sachbearbeitenden Referate diese Anlagen den Führungsreferaten auf Anfordern zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Vorlagen an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Stellungnahmen und Anordnungen grundsätzlicher Art, Anweisungen für wichtige Einzelfälle (z.B. Festnahmen wichtiger Personen, Durchführung von Aktionen) sowie Schreiben an Dienststellen ausserhalb der Sicherheitspolizei, die mit Vorgängen in diesen Gebieten in Zusammenhang stehen, sind vor Ausgang den Führungsreferaten zur Mitzeichnung zuzuleiten.
3. Die von den Dienststellen im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten eingehenden Gesamtlageberichte erhalten die Führungsreferate, die erforderlichenfalls den zuständigen sachbearbeitenden Referaten Kenntnis geben.
4. Die Tagesrapporte gehen ebenfalls an die Referate der Gruppe IV D, denen die Auswertung bzw. Zuleitung an die zu beteiligenden Referate obliegt. Vorgänge im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten, die sich für eine Aufnahme in die "Meldung wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse" eignen, sind nicht von den zuständigen sachbearbeitenden Referaten, sondern von den Führungsreferaten an IV Geschäftsstelle zu geben.

1548-2

5. Die zusammenfassende Berichterstattung über die gegnerische Tätigkeit im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten ist Aufgabe der Führungsreferate. Die sachbearbeitenden Referate haben daher zu den von IV D festgesetzten Zeiten über die in der Berichtszeit gemachten Beobachtungen an die Führungsreferate nach Ländern getrennt (Protektorat, Generalgouvernement, Norwegen, Dänemark, Niederlande, Belgien, Frankreich) zu berichten (Fehlanzeige erforderlich), die ihrerseits einen Bericht an III B zur Aufnahme in die "Meldungen aus dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Gebieten" weitergeben.

J.V.:

gez. Müller

F.d.R.

[Handwritten signature]
 Kanzleiangestellte

h-
ht

1548-2---

473

302

Reichssicherheitshauptamt
IV D 2 - 240/42 gRs. - 4 -

Berlin, den 18. Juli 1942

Geheim!

Schnellbrief !

An

alle Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

alle Staatspolizei-leit-stellen

Staatspolizeileitstelle Brandenburg
27. JULI 1942
s. / E

Nachrichtlich

an

alle Höheren W- und Polizeiführer

alle Befehlshaber und Inspektoren
der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: Abfindung von Schutzhäftlingen bei der
Durchführung von Exekutionen.

Reichsführer-W hat in Abänderung seiner
früheren Weisung "Erlass vom 3.9.1940 B.Nr. S-IV
826/40 gRs. -" befohlen, dass polnische bzw. sowjet-
russische Schutzhäftlinge, welche Exekutionen ihres-
gleichen zu vollziehen haben, nicht mehr wie bisher
5 Reichsmark, sondern lediglich nur noch 3 Zigaretten
erhalten sollen.

In Vertretung:
gez. Müller,



Beglaubigt:
Kanzlei
angestellte.

ne

308

Anlage 17)

M. Müller A.R. Nr. 2515

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 14. Januar 43

IV D 2 a - 450/42 g - 81 -

Geheim!

An alle

Höheren W- und Polizeiführer
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD
für den Bereich des militärischen Befehlshabers
Belgien in Brüssel

alle

Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich

dem Amt I (12 Stück für I B 3)

dem Amt II (2 Stück für II A 1)

dem Amt IV (je 1 Stück für alle Referate ausser IV C 1)

Betrifft: Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Bezug: Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 4308/40 geheim -

Anlagen: 1 - nachgeheftet -

Staatspolizei-leitstelle
22. JAN. 1943

IV - C - 7/4309 -

Anbei übersende ich Abdruck der neugefassten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen zur genauesten Beachtung. Die bisher geltenden Durchführungsbestimmungen, die mit Erlass vom 17.10.1940 - B.Nr. IV 4308/40 g - übersandt wurden, sowie die ergänzenden Runderlasse vom 10.12.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - und vom 18.7.1942 - IV D 2 - 240/42 gRs. - 4 - werden hiermit aufgehoben. Die dort vorhandenen Stücke dieser Erlasse sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu vernichten.

In Vertretung:

gez. Müller.

Beglaubigt:

Beiangestellte.

na.



318

Der Reichsführer-~~H~~
 und

Berlin SW 11, den 6. Januar 1943

Chef der Deutschen Polizei
 S IV D 2 - 450/42 g - 81 -

Geheim!

Durchführungsbestimmungen für
 Exekutionen.

I. Vorbehandlung.

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sondererlasse zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.).
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammesgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
1. ein neueres Lichtbild,
 2. eine charakterliche Beurteilung,
 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:
1. den Höheren H- und Polizeiführer,
 2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.

Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA. oder von einem besonders Beauftragten.

- b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.
- c) Bestätigte Standgerichtsurteile sind auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Standgerichtes auch ohne Weisung des RSHA. zu vollziehen.

doppelt

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL., und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquenten am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A) Exekution im Lager.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter W-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschiessungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Metern von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.
Die Erschiessung wird unter dem Befehl eines W-Untersturmführers oder W-Scharführers von mindestens 6 W-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.
- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, dass ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten W-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten W-Führer zu eröffnen, dass er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:
" Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt."
- e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtbilder oder Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner

meiner besonderen Genehmigung.

g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist sofort fern-schriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren. *29.7.1944 (in diesem Ordern) II L Ho. Nr. 296/44g - 100 F. 10. 178.*

h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten W-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten W-Führer über die Rechtmässigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, dass sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben.

Die Aufklärung ist in Wirklichkeit kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution ausserhalb des Lagers.

a) Der Exekution haben beizuwohnen:

Der Leiter der Staatspolizei-leitstelle oder ein von ihm beauftragter W-Führer seiner Dienststelle,
ein Amts- oder W-Arzt.

b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von aussen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechtigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Bei

Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschliessen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch ~~W~~-Führer hat zu unterbleiben.

Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsovietischen Gebiet (Ostarbeiter) sind - sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. dringende Erntearbeiten) - die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstosses gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.

c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten.

d)bis f) Das unter 3 A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäss.

g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder ~~W~~-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.

Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten.

Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:

1. Ort der Exekution,
2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

h) Das unter 3 A h) Gesagte gilt sinngemäss.

Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten ~~W~~-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm be-

*Jann. Goldbaum
29.7.44 - IR
Do. Nr. 296/44 -
muss mehr aufbereitet
Nr. 15/8.*

beauftragten H-Führer zu erfolgen.

IV. Weitere Massnahmen.

- a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter grossem Benzinverbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines grossen Friedhofes keine Bedenken.

Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.

- b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.

In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat.

Wohnen die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die evtl. erforderliche Verständigung.

Bei Ostarbeitern unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, dass den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben ist.

Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit der gegebenenfalls herausgegebenen Pressenotiz.

c)

- c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV., Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen.

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat, sowie für das Elsass, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche H-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, dass bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutalitäten vorkommen.

gez. H. H i m m l e r.



Beglaubigt:
K. Müller
Anzeiengestellte.

na.

Handwritten notes and signatures:
207
31
3246
29/1